

Beitragsordnung des O-SEE Sports e.V. – Stand: 23.02.2016

§ 1 – Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 – Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühren und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 – Beiträge

Beitragsklasse:	Mitgliedsform:	Beitragshöhe pro Jahr:
01 – normal	Erwachsener	65,00 €
02 – ermäßigt	Schüler, Jugendlischer, Student, Rentner	30,00 €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 01 und 02 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Mitgliedschaft im Kreissportbund Oberlausitz e.V., im Landessportbund Sachsen e.V. und im Sächsischen Triathlon Verband e.V. (STV)
6. Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni, wird die Berechnung von 50 % des Beitragssatzes angesetzt.
8. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstands gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
9. Gebühren für Startpässe/Startlizenzen der übergeordneten Vereine werden durch den Verein verauslagt und an die jeweiligen Mitglieder weitergegeben. Die betroffenen Mitglieder sind verpflichtet, diese Gebühren sofort nach Rechnungsstellung an den Verein per Überweisung zu erstatten. Bei Verzug gilt analog Punkt 5.

§ 4 – Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert.

§ 5 – Vereinskonto

Als Beitragskonto ist folgende Bankverbindung zu verwenden:

Kontoinhaber: O-SEE Sports e.V.
Kreditinstitut: Volksbank Löbau-Zittau eG
IBAN: DE45855901004515118000
BIC: GENODEF1NGS

§ 6 – Helferstunden

1. Jedes Mitglied muss pro Jahr 10 Helferstunden ableisten. Helferstunden können primär als Helfertätigkeiten für Auf- und Abbauarbeiten zur O-SEE Challenge, oder alternativ durch Erfüllung diverser Aufgaben zur Organisation/Durchführung von Vereinsveranstaltungen bzw. Standbetreuungen bei regionalen Sportveranstaltungen (wie z.B. Zittauer Gebirgslauf, Weinau-Aktiv, 1.Mai, Tag der Vereine, Cani-Cross, Reinigungsaktion am O-SEE, etc.) abgeleistet werden.
2. Die Möglichkeit zur Ableistung der Helferstunden wird durch den Vorstand über das Vereinsbüro bekannt gegeben. Interessierte Mitglieder melden sich beim Vorstand oder im Vereinsbüro. Jedes Mitglied dokumentiert die Helferstunden mit Name, Datum, Zeit und Art des Einsatzes und reicht den unterschriebenen Nachweis im Vereinsbüro ein.
3. Zum Abschluss des Geschäftsjahres, bzw. nach der Jahreshauptversammlung im Folgejahr erfolgt eine Überprüfung der Nachweise. Für nicht geleistete Helferstunden wird dem Mitglied eine Ausgleichsgebühr von derzeit 10,00 € / Stunde in Rechnung gestellt. Eine Übertragung von Mehrstunden auf folgende Jahre oder eine Vergütung ist nicht möglich.
4. Die Summe der Helferstunden und Höhe der Ausgleichszahlung wird durch die Mitgliederversammlung per Beschluss festgesetzt.